

FR_GERICHTE 604 2016 69 vom 24. März 2017

FR Kantonsgericht, 2017-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2016_69

FR: FR_GERICHTE 604 2016 69 du 24 mars 2017

IT: FR_GERICHTE 604 2016 69 del 24 marzo 2017

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und der betroffene Gemeinderat können die Steuererlassentscheide innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Kantonsgericht mit Beschwerde anfechten (Art. 167g Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 213d des freiburgischen Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [DStG; SGF 631.1]; vgl. auch ZWEIFEL/CASANOVA, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2008, S. 452 N. 33). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren der beschwerdeführenden Person und deren Begründung enthalten (vgl. Art. 167g Abs. 4 i.V.m. Art. 140 Abs. 2 DBG; Art. 213d i.V.m. Art. 180 Abs. 2 DStG). Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 167g Abs. 4 i.V.m. Art. 140 Abs. 3 DBG; Art. 213d i.V.m. Art. 180 Abs. 3 DStG). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) (Art. 213d i.V.m. Art. 182 DStG). Die Beschwerde vom 17. Mai 2016 gegen die Erlassentscheide vom 19. April 2016 ist durch den Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Gesuchsteller durch die angefochtenen Entscheide berührt und hat ohne Weiteres ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 76 lit. a VRG). b) Auf die Beschwerde ist ohne Weiteres einzutreten. II. Direkte Bundessteuer

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8

E. 2

hoher Kosten infolge Krankheit, Unfall oder Pflege, die nicht von Dritten getragen werden, oder

E. 2.2

und A-7949/2010 vom 6. Oktober 2011 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 3

a) Das Bundesrecht sieht vor, dass Veranlagungsverfügungen, Einsprache- und Beschwerdeentscheide mit einer Begründung zu versehen sind (Art. 131 Abs. 2, Art. 135 Abs. 2 und Art. 143 Abs. 2 DBG). Auch leitet sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör von Art. 29 Abs. 2 BV eine allgemeine Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und

Entscheide zu begründen. Welche Anforderungen an Inhalt und Umfang der Begründung zu stellen sind, kann nicht allgemein gesagt werden. Es kommt auf den konkreten Fall an. Die Begründung ist jedenfalls so abzufassen, dass der Steuerpflichtige dadurch in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen und die Überlegungen, welche die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, nachzuvollziehen. Auf diese Weise soll der Steuerpflichtige beurteilen können, ob und mit welchen Argumenten er die Verfügung bzw. den Entscheid auf dem Rechtsmittelweg weiterziehen will. Schliesslich ermöglicht die vorinstanzliche Begründung der Rechtsmittelbehörde die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Die Behörde muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Dichte und Umfang der Begründung hängen von verschiedenen Faktoren ab, namentlich von der funktionellen Stellung der verfügenden bzw. entscheidenden Instanz, von den

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Vorbringen der Parteien, vom Umfang des Ermessensbereichs der Behörde und von der Komplexität der Materie (ZWEIFEL/CASANOVA, S. 157 Rz. 43). Die Begründung muss in einem Einsprache- oder Beschwerdeentscheid selber enthalten sein. Verfügungen können demgegenüber in der Weise begründet werden, dass auf eine separate schriftliche Mitteilung verwiesen wird, welche die Begründung enthält (ZWEIFEL/CASANOVA, S. 158 Rz. 44 f.). b) Die Rechtsfolgen der mangelhaften Eröffnung sind unterschiedlich, einerseits in Bezug auf die Verfügung selber (Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit), andererseits hinsichtlich der Rechte des Steuerpflichtigen (oder anderer Betroffener) (ZWEIFEL/CASANOVA, S. 164 Rz. 55). Bei mangelhafter Begründung muss die Verfügung innerhalb der Rechtsmittelfrist angefochten werden; andernfalls erwächst sie in Rechtskraft. Die in der ungenügenden Begründung liegende Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) führt wegen der formellen Natur des Gehörsanspruchs zur Aufhebung der Verfügung, sofern der Mangel im Rechtsmittelverfahren nicht geheilt wird bzw. geheilt werden kann. Die Heilung durch die mit voller Überprüfungsbefugnis ausgestatteten Einsprache- und Beschwerdebehörden ist grundsätzlich zulässig, wenn die Begründung im Rechtsmittelverfahren nachgeschoben und die betroffene Partei dazu angehört wird, wobei aber der dadurch eintretende Verlust einer Instanz problematisch ist. Andernfalls ist die fehlerhafte Verfügung aufzuheben (ZWEIFEL/CASANOVA, S. 165 Rz. 58).

E. 4

a) Vorliegend hat die Vorinstanz im angefochtenen Erlassentscheid das Vorliegen einer Notlage im Sinne von Art. 167 Abs. 1 DBG mit der Begründung verneint, es liege im konkreten Fall keine (anerkannte) Ursache für das Entstehen einer Notlage vor; eine solche sei beispielsweise gegeben, wenn der Steuerpflichtige als Folge von längeren Aufenthalten in Heilstätten oder Strafvollzugsanstalten über kein Einkommen und Vermögen verfüge oder wenn die öffentliche Hand für seine Lebenskosten und diejenigen seiner Familie aufkommen müsse. Dabei verkennt sie, dass die Steuererlassverordnung in Art. 3 Abs. 1 ganz andere Ursachen, die zu einer Notlage einer natürlichen Person führen, anerkennt (vgl. weiter oben E. II/2b). Auf diese anerkannten Ursachen ist die Vorinstanz mit keinem Wort eingegangen, was im konkreten Fall umso schwerer wiegt, als vom Beschwerdeführer gerade zwei gesetzlich anerkannte Ursachen, namentlich eine aussergewöhnliche Belastung durch Unterhaltspflichten und längere Arbeitslosigkeit, geltend gemacht werden. Kommt hinzu, dass die Vorinstanz im angefochtenen Erlassentscheid feststellte, dass die

gegenwärtig verfügbaren finanziellen Mittel sowie die finanzielle Lage des Beschwerdeführers in keiner Weise einen Steuererlass rechtfertigen würden. Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notlage gemäss Art. 2 Steuerverlassverordnung erfüllt sind, mithin ob die finanziellen Mittel des Beschwerdeführers zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ausreichen (Abs. 1 lit. a) oder ob der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit steht (Abs. 1 lit. b), wurde aber nicht geprüft. Da es sich im konkreten Fall um Steuerausstände von insgesamt über CHF 25'000.- handelt und der Beschwerdeführer nach Aktenlage seit dem Jahr 2015 über ein Monatseinkommen von CHF 7'500.- verfügt, wobei er für seine beiden minderjährigen Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 2'400.- zu bezahlen hat, wäre zumindest die zweite Voraussetzung eingehend zu prüfen gewesen. Schliesslich ist zu bemängeln, dass die Begründung im angefochtenen Erlassentscheid so allgemein formuliert ist, dass sie jedem negativen Erlassentscheid zugrunde gelegt werden könnte.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Auf den konkreten Fall wird mit keinem Wort Bezug genommen. Insbesondere lässt sich dem Entscheid nicht entnehmen, von welchem Sachverhalt die Vorinstanz konkret ausgegangen ist. Zwar dürfte die Vorinstanz ihren Entscheid auf Grundlage der Stellungnahme der Steuerverwaltung vom 8. April 2016 gefällt haben, welche ihrerseits auf dem vom Beschwerdeführer erstellten und von der Steuerverwaltung korrigierten Monatsbudget basiert. Darauf wird im angefochtenen Entscheid aber weder explizite Bezug genommen, noch wurden dem Beschwerdeführer diese Grundlagen je eröffnet resp. zur Kenntnisnahme zugestellt. Damit war der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage, den Erlassentscheid sachgerecht anzufechten und darzulegen, mit welchen Positionen er konkret nicht einverstanden ist. Da die entsprechende Begründung von der Vorinstanz auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht nachgeschoben wurde, ist eine Heilung dieses Mangels im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. b) Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der angefochtene Erlassentscheid vom 19. April 2016 weder mit den massgeblichen Rechtsfragen auseinandersetzt, noch die gesetzlichen Minimalanforderungen an seine Begründung erfüllt. Da bei Erlassentscheiden zudem Ermessensfragen zu beurteilen sind, bei denen das Recht auf zwei Instanzen bedeutsam ist (vgl. ZWEIFEL/CASANOVA, S. 324 Rz. 54), ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Erlassentscheid der Vorinstanz vom 19. April 2016 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie über das Erlassgesuch neu entscheide. c) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 144 Abs. 1 und 3 DBG; Art. 133 VRG). III. Kantonssteuer

E. 5

a) Die vorne dargelegten Grundsätze gelten auch im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern. Die entsprechenden, praktisch gleich lautenden Gesetzesbestimmungen sind in Art. 213a ff. DStG (betreffend Steuererlass) bzw. Art. 147 Abs. 1, Art. 179 Abs. 3 und Art. 187 DStG (betreffend Begründungspflicht) enthalten. Angesichts der mit dem Recht der direkten Bundessteuer übereinstimmenden gesetzlichen Regelung kann für die Rechtsanwendung auf die Ausführungen in den Erwägungen II/2 bis II/4 verwiesen werden. Demzufolge ist auch die Beschwerde betreffend die Kantonssteuer gutzuheissen, der angefochtene Erlassentscheid vom 19. April 2016 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie über das Erlassgesuch neu entscheide. b) Dem

Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 131 und Art. 133 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Direkte Bundessteuer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.